

„Spätehenklauseln“ sind unwirksam (BAG vom 04.08.2015)

Viele Pensionszusagen sehen eine Hinterbliebenenversorgung vor. Um das finanzielle Risiko daraus einzugrenzen, knüpfen viele Arbeitgeber zusätzliche Bedingungen an die Hinterbliebenenversorgung.

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die verbreitete „Spätehenklausel“ zu entscheiden, die Leistungen an den Ehepartner davon abhängig machte, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen wurde (Urteil v. 04.08.2015 - 3 AZR 137/13). Die klagende Witwe hatte den Arbeitnehmer in dessen 62. Lebensjahr geheiratet.

Entgegen aller Vorinstanzen erklärte das Bundesarbeitsgericht die „Spätehenklausel“ für diskriminierend und damit unwirksam nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Zwar lasse das AGG Ungleichbehandlungen wegen des Alters in der betrieblichen Altersversorgung ausnahmsweise zu. Die Ausnahme gelte aber nur für die Alters- und Invaliditätsversorgung, nicht für Hinterbliebenenleistungen. Hierbei beruft sich das BAG auf den Wortlaut von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG.

Für nicht wenige Leistungspläne besteht aus Sicht des IPV Anpassungsbedarf. Der Ausschluss von Hinterbliebenenleistungen bei Eheschließung ab Rentenbeginn dürfte nach wie vor zulässig sein. Das Bundesarbeitsgericht hatte die Eheschließung nach Rentenbeginn als Ausschlusskriterium anerkannt (BAG v. 15.10.2013 – 3 AZR 294/11).